

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug (Sanierungsbeiträge & Sparbeitrag Light)

Antwort des Stadtrats Nr. 2909 vom 19. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September 2024 hat Alexander Kyburz namens der FDP-Fraktion eine Kleine Anfrage eingereicht, mit dem Titel „Reglement über die Pensionskasse der Stadt (Sanierungsbeiträge & Sparbeitrag Light)“. Die FDP-Fraktion stellt dem Stadtrat eine Frage zur Verwendung der Sanierungsbeiträge der Stadt und ob der Sparbeitrag Light aus Sicht des Stadtrates noch zeitgemäss sei.

Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir gerne wie folgt:

Frage 1

Frage zu den **Sanierungsbeiträgen** der Stadt zugunsten der Pensionskasse: Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass diese Beiträge nicht einer zusätzlichen Verzinsung der Sparkapitalien dienen sollen?

Begründung: Aus Sicht der FDP-Fraktion sollte der jährliche Sanierungsbeitrag nicht durch eine Verzinsung der Sparkapitalien über dem gesetzlichen Zinssatz gemäss Bundesratsentscheid über Jahre hinaus verlängert werden können. Sanierungsbeiträge sollen ihrem eigentlichen Zweck dienen und nicht als zusätzlicher, verdeckter Beitrag an die Arbeitnehmenden genutzt werden.

Antwort des Stadtrates

Der Zusatzbeitrag der Stadt Zug und der übrigen der Pensionskasse der Stadt Zug angeschlossenen Arbeitgebenden (Höhe: 12 % der laufenden Renten des Vorjahres) dient nicht der Besserverzinsung der Sparguthaben der Versicherten, sondern dem Teuerungsausgleich der Renten. Solange der Deckungsgrad der Pensionskasse über 100 % liegt, fliessen die Zusatzbeiträge in die Rückstellung für den Teuerungsausgleich der Renten. Falls der Deckungsgrad einmal unter 100 % fiel, würde diese Rückstellung aufgelöst, d.h. zur Behebung der Unterdeckung eingesetzt, und auch weiterhin zufließende Zusatzbeiträge würden während der Unterdeckung direkt zur Sanierung der Pensionskasse verwendet.

Der jährliche Arbeitgeber-Zusatzbeitrag reicht derzeit für eine Teuerungszulage an die Rentenbezügerinnen und -bezüger (ohne temporäre Renten) von 0.75 % ihres individuellen Renten-Deckungskapitals. Im Frühling 2023 und im Frühling 2024 konnte eine solche Zulage von je 0.75 % für 2022 bzw. 2023 als Einmalzahlung gewährt werden. Der Pensionskassen-Vorstand stützt sich bei

seinem jährlichen Entscheid über einen allfälligen Teuerungsausgleich auf einen internen Leitfaden. Dem Pensionskassen-Vorstand ist es ein Anliegen, dass auch die Versicherten von einem Teuerungsausgleich profitieren, denn auch ihre Sparguthaben (und damit ihre zukünftigen Altersleistungen) erleiden einen Kaufkraftverlust bei anhaltender Inflation. Für 2023 beschloss der Vorstand daher eine Sparguthaben-Verzinsung von 1.75 % (= 1.0 % BVG-Mindestzins + 0.75 % Teuerungszins). Die Sparguthaben-Verzinsung wird jedoch nicht aus der Rückstellung für den Teuerungsausgleich der Renten (d.h. nicht aus dem Arbeitgeber-Zusatzbeitrag) finanziert, sondern aus den übrigen Mitteln der Pensionskasse, sprich zulasten des Deckungsgrades.

Sollte der Arbeitgeber-Zusatzbeitrag in Zukunft wegfallen, nimmt der finanzielle Spielraum für die Pensionskasse ab. Teuerungszulagen zu den Renten wären erst möglich, wenn die Pensionskasse ihre Wertschwankungsreserve voll aufgebaut hat, d.h. den Ziel-Deckungsgrad von derzeit 118.0 % überschritten hätte.

Frage 2

Frage zum Sparbeitrag Light: Ist der Stadtrat der Ansicht, dass dieser Beitrag noch zeitgemäss ist?

Begründung:

Die FDP-Fraktion begrüsst grundsätzlich den selbstbestimmten und liberalen Ansatz des Sparbeitrags Light für die Angestellten der Stadt Zug. Diese Lösung fördert die Eigenverantwortung, da die Mitarbeitenden selbst entscheiden können, ob sie lieber mehr für ihre Pension sparen wollen oder mehr Geld im Portemonnaie haben möchten, indem sie den Sparbeitrag um 3.5 Prozent [recte 3 %-Punkte] ihres Lohns senken.

Gleichzeitig ist eine solide berufliche Vorsorge in der 2. Säule für alle Erwerbstätigen in der Stadt Zug von zentraler Bedeutung, insbesondere weil eine schweizweite Lösung erneut abgelehnt wurde und unsere Gesellschaft zunehmend altert. Die Reform der städtischen Pensionskasse soll gerade die Vorsorge für Teilzeitangestellte stärken.

Es bleibt jedoch fraglich, ob der Effekt der Reform durch die Wahlmöglichkeit des Sparbeitrags Light geschwächt wird und somit das Ziel der städtischen Reform gefährdet. Daher sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den Sparbeitrag Light für Angestellte abzuschaffen.

Antwort des Stadtrates

Die Versicherten der Pensionskasse der Stadt Zug leisten standardmässig einen Sparbeitrag von 7.5 % ihres versicherten Lohnes. Vor mehr als 20 Jahren (per 1.1.2003) wurde die Möglichkeit eingeführt, dass die Versicherten ab Alter 35 ihren Sparbeitrag wahlweise um 3 %-Punkte reduzieren können (Sparbeitrag Light von 4.5 %) oder um 3 %-Punkte erhöhen können (Sparbeitrag Premium von 10.5 %). Die Versicherten können ihren Sparbeitrag (Light, Standard, Premium) ab Alter 35 jährlich wechseln. Der Sparbeitrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers verändert sich nicht durch die Beitragswahl der Versicherten.

Der Sparbeitrag Light wurde stets nur von sehr wenigen Versicherten gewählt. Per 31.12.2023 waren lediglich 9 von total 1'255 Versicherten, also weniger als 1 % aller Versicherten, im Sparplan Light. Angesichts dieser sehr geringen Nachfrage kann sich der Stadtrat einer Streichung des Sparbeitrags Light anschliessen. Die Löhne der Light-Versicherten sind vergleichbar mit jenen der übrigen Versicherten; der Standard-Sparbeitrag von 7.5 % wäre ihnen somit finanziell zuzumuten. Mit der

Streichung des Sparplan Light soll die finanzielle Absicherung der Mitarbeitenden im Alter zusätzlich zur beantragten Reduktion des Koordinationsabzugs unterstützt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Ratsmitglieder, wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort zu dienen.

Zug, 19. November 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Moos
Stv. Stadtschreiber

Beilage

– Vorstoss vom 26. September 2024

Die Vorlage wurde vom Präsidiialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 01.